Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
101/2003		**31.07.2003**	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Deponie- und Abfallwirtschaft	01.09.2003
☐ Fachausschuss		
☒ Kreisausschuss		16.09.2003
☒ Kreistag		24.09.2003

Inhalt:
1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom 29. September 1998 zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: **€**	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom 29. September 1998 zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder.

zuständiges Amt:

Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb	Armin Habereder stellv. Betriebsleiter	Reinhold Klaus Dezernent	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Rechtsamt	Frau Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
ADAW	01.09.03						
KA	16.09.03						
KT	24.09.03						

Begründung der Vorlage:

Die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Uckermark hatten bereits am 5. Dezember 2001 der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29. September 1998 zugestimmt (DS-Nr. 208/2001). Ein gleichlautender Beschluss der SVV Schwedt/Oder wurde am 29. November 2001 gefasst (Beschluss-Nr. 476/18/01).

Die im März 2002 beantragte Genehmigung dieser 1. Änderung beim Ministerium des Innern führte dazu, dass das Ministerium diese 1. Änderung erst nach Einarbeitung von redaktionellen Änderungen in den Vertragstext für genehmigungsfähig hält. Insbesondere sind die betroffenen Ortsteile abschließend zu benennen. Inzwischen konnte der Vertragstext der 1. Änderung um den eingegliederten Ortsteil Stendell ergänzt werden. Erst im Juli 2003 ist die Stellungnahme des Ministeriums des Innern in der Stadt Schwedt/Oder eingegangen, dass die nunmehr vorliegende Fassung der 1. Änderung den Vorstellungen der Genehmigungsbehörde entspricht.

Es ist daher eine erneute Beschlussfassung durch die Kommunalvertretungen der Vertragspartner erforderlich.

Die Stadt Schwedt/Oder hat für ihr Territorium auf der Grundlage des Brandenburgischen Abfallgesetzes Aufgaben der Abfallentsorgung durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29. September 1998 mit dem Landkreis Uckermark übertragen bekommen.

Durch die Gemeindegebietsreform wurden weitere Gemeinden des Landkreises in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert. Auf der Grundlage der bestehenden Entsorgungsverträge sollen diese neuen Ortsteile der Stadt Schwedt/Oder abweichend von der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.09.98 bis zum 31.12.2005 weiter über den Landkreis entsorgt werden. Mit der Ausschreibung der Abfallentsorgung des Landkreises im Jahr 2005 und der dann abgeschlossenen Gemeindegebietsreform werden die neuen Entsorgungsverträge die entsprechende tatsächliche territoriale Zuordnung berücksichtigen. Deshalb ist der Abschluss einer Änderung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Es entstehen weder der Stadt Schwedt noch dem Landkreis finanzielle Verluste. Diese Vorgehensweise ist aus vertragsrechtlicher Sicht und vom verwaltungstechnischen Aufwand her die günstigste.

Die bei Gericht anhängige Klage zur Zwangseingemeindung von Vierraden und daran anknüpfend die Eingemeindung von Hohenfelde sind von der 1. Änderung nicht erfasst.

1. Änderung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung
vom 29. September 1998

zwischen dem Landkreis Uckermark

vertreten durch den Landrat
Herrn Klemens Schmitz

und der Stadt Schwedt/Oder

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Peter Schauer

Präambel

Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 176), dem § 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 174) sowie dem § 12 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 19 Nr. 7 Haushaltsstrukturgesetz 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) geschlossen. Im Zusammenhang mit Eingliederungen von Gemeinden in die Stadt Schwedt/Oder wird die bestehende, o. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung wie folgt ergänzt:

Es wird § 1 a eingefügt:

§ 1 a

(1) Die Übertragung der Entsorgungsaufgaben gemäß § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29. September 1998 gilt nicht für die Ortsteile Kummerow, Criewen, Zützen und Stendell der Stadt Schwedt/Oder.

(2) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, deren Entsorgung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BbgAbfG erfolgt, werden innerhalb der von dieser Änderung betroffenen Ortsteile durch die Stadt Schwedt/Oder im Auftrag des Landkreises gegen Kostenerstattung entsorgt.

(3) Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, für die Ortsteile gemäß § 1 a Abs. 1 dieser Änderung dem Landkreis die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten

- Einwohner per 31. Oktober des Jahres als Gesamtauszug
- Einwohnerveränderungen quartalsweise
- Gewerbean- und –abmeldungen quartalsweise
- sonstige Daten auf Anforderung,

zu übermitteln.

(4) Den Recyclinghof der Stadt Schwedt/Oder können auch die Einwohner der vom Geltungsbereich dieser Änderung erfassten Ortsteile benutzen. Die Abgabe folgender Materialien ist für die Anschlusspflichtigen kostenlos möglich:

- Sperrmüll
- Kühlgeräte
- Elektronikschrott (Fernsehgeräte, Radios, PCs u. a. elektrische und elektronische Kleingeräte)

Die Kosten für den Transport und die Verwertung der o. g. Abfallarten aus den Ortsteilen Kummerow, Criewen, Zützen und Stendell trägt der Landkreis Uckermark als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Als Grundlage für die Übernahme der Entsorgungskosten sind die Herkunft der Geräte bzw. Abfälle mit Stückzahl, Volumen oder Tonnage sowie Name, Vorname und Anschrift des Abfallerzeugers von den Mitarbeitern des Recyclinghofes zu dokumentieren und gegenüber dem beauftragten Dritten des Landkreises nachzuweisen.

Die Verwertung von angeliefertem Grünschnitt kann gegen Nachweis direkt durch die AWU Schwedt GmbH vor Ort erfolgen. Die Kosten für die Annahme auf dem Recyclinghof und Verwertung in Schwedt/Oder stellt die Stadt Schwedt/Oder dem Landkreis Uckermark als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Rechnung.

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom 29. September 1998 tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Außer-Kraft-Treten

Die 1. Änderung tritt am 31.12.2005 außer Kraft.

Schwedt/Oder, ...

.....
Peter Schauer
Bürgermeister der Stadt
Schwedt/Oder

.....
Gustav Haase
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung
Schwedt/Oder

Prenzlau, ...

.....
Klemens Schmitz
Landrat des Landkreises
Uckermark

.....
Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages